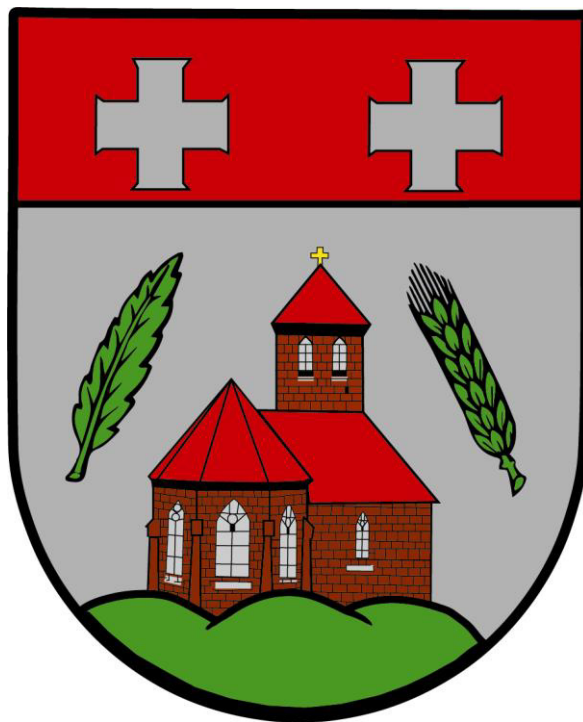


# Ortsgemeinde Völkersweiler



## 1. Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

Nachtragshaushaltssatzung..... Seite: 1

Nachweis der Bekanntmachung..... Seite: 2

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Völkersweiler für das Haushaltsjahr 2023**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                |          |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                 |          |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v.H. |
| b. für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 465 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                               | 380 v.H. |

**§ 2**

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bleiben unverändert.

**§ 3**

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Völkersweiler, den  
Ortsgemeinde Völkersweiler  
Ausgefertigt:

Gerhard Hammer  
Ortsbürgermeister

**Nachweis**  
**über die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung wurde  
gemäß § 97 Abs. 1 GemO ab dem \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme und zum Einreichen  
von Vorschlägen zur Verfügung gehalten. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte  
am \_\_\_\_\_ im Trifelskurier, Ausgabe Nr. \_\_\_\_\_
  
2. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom \_\_\_\_\_  
beschlossen.
  
3. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde am \_\_\_\_\_ der Kreisverwaltung Südliche  
Weinstraße in Landau vorgelegt.  
  
Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde hat die der  
Genehmigungspflicht unterliegenden Teile der Nachtragshaushaltssatzung am \_\_\_\_\_  
unter Az.: \_\_\_\_\_ kommunalaufsichtlich genehmigt bzw. Bedenken  
wegen Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.
  
4. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde am \_\_\_\_\_ im Trifelskurier, Ausgabe Nr. \_\_\_\_\_  
amtliches Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, öffentlich  
bekannt gemacht.

Annweiler am Trifels, den \_\_\_\_\_  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Im Auftrag \_\_\_\_\_